

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **der Döinghaus cutting and more GmbH & Co. KG für in Deutschland ansässige Kunden**

#### **I. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen**

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma Döinghaus cutting and more GmbH & Co. KG - nachfolgend bezeichnet als DÖINGHAUS CUTTING AND MORE -, die ab dem 1. Januar 2010 abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung von Waren an den Kunden zum Gegenstand haben. Von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde DÖINGHAUS CUTTING AND MORE in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen die „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE, die auf Anforderung übersandt werden.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht, auch wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringen oder Leistungen des Kunden annehmen. Gleichmaßen wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

#### **II. Abschluss des Vertrages**

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, wenn der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt, oder die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird oder für die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien vorgesehen ist oder wenn mit dem Vertrag atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können.
2. Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Abbildungen und Zeichnungen sowie Maß- und

Gewichtsangaben zu den Vorschlägen oder zu den Angeboten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nur annähernd maßgeblich. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.

3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE aufgenommene Bestellungen werden ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE kann die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei DÖINGHAUS CUTTING AND MORE eingegangen ist, abgeben.
4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch DÖINGHAUS CUTTING AND MORE. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Kunde schriftlich rügt, dass die Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Kunden entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Kunden zugegangen ist, bei DÖINGHAUS CUTTING AND MORE eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb von 7 Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unverzüglich informieren, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
6. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung durch DÖINGHAUS CUTTING AND MORE abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären.
7. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE.

### **III. Pflichten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE**

1. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern und das Eigentum zu übertragen. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht

verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die außerhalb Deutschlands mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.

2. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.-1. und II.-5. sowie unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, ansonsten Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen an Serienprodukten vorgenommen wurden, ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gemachte Leistungsangaben setzen gute Einsatzbedingungen insbesondere im Hinblick auf die zu verarbeitenden Materialien wie auch in personeller Hinsicht, die ausschließliche Verwendung von Originalersatzteilen und sachgemäße Wartung voraus. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert zu berechnen.
3. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag allein dem Kunden gegenüber verpflichtet. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern oder sonstige Ansprüche vertraglicher Art gegen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt. Der Kunde stellt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erhoben werden.
4. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
5. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Zertifikate beizubringen oder sonstige Dokumente zu besorgen.
6. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Salzkotten zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen. Eine Ausgangsuntersuchung der Ware, eine vorherige Aussonderung oder Kennzeichnung der Ware oder eine Benachrichtigung des Kunden über ihre Verfügbarkeit ist nicht erforderlich. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, den Transport der Ware zu organisieren oder die Ware zu versichern. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.
7. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeit-raum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Der Kunde kann der Nach-

erfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erstattet die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.

8. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch DÖINGHAUS CUTTING AND MORE, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.
9. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen. Der Kunde stellt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE von allen gesetzlichen Rücknahme- und Entsorgungspflichten und allen damit verbundenen Ansprüchen Dritter frei. Die in diesem Absatz gegenüber dem Kunden begründeten Ansprüche von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung der Nutzung der Ware.
10. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB berechtigt, solange aus Sicht von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Besorgnis besteht, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Zur Einrede der Unsicherheit ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann DÖINGHAUS CUTTING AND MORE künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange und soweit von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

#### **IV. Kaufpreis, Zahlung und Abnahme der Ware**

1. Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind die DÖINGHAUS CUTTING AND MORE obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
2. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder Zahlungsvorbereitung und insbesondere unabhängig von der Durchführung gleichermaßen kontraktierter Montageleistungen ist der Kaufpreis zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig

und von dem Kunden zu zahlen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (Ziffer VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

3. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gegen den Kunden.
4. Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
5. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.
6. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Abnahme der Ware bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass DÖINGHAUS CUTTING AND MORE aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung des Kunden wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. § 215 BGB findet keine Anwendung.
7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bezeichneten Lieferanschrift und - soweit eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Salzkotten abzunehmen. Zur Verweigerung der Abnahme der Ware ist der Kunde nur berechtigt, wenn er in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer VI.-1. von dem Vertrag zurücktritt.

## **V. Mangelhafte Ware**

1. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. DÖINGHAUS CUTTING

AND MORE haftet nicht für Mängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Mängeln unternimmt, wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.

2. Von dem Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.
3. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist die Ware sachmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-5. oder III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels Vereinbarung spürbar von der in Salzkotten üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Salzkotten gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist die Ware rechtmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtmangel nur, soweit die Rechte registriert und veröffentlicht sind und in Deutschland bestehen.
5. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung am Lieferort unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art und auf die Einhaltung der für die Ware geltenden produktrechtlichen Vorschriften zu untersuchen und jede Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
6. Nach ordnungsgemäßer Anzeige gem. Ziffer V.-5. kann der Kunde die in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bestehen wegen Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Ware keine weitergehenden Ansprüche des Kunden oder Ansprüche nicht vertraglicher Art. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Anzeige kann der Kunde Rechtsbehelfe nur geltend machen, soweit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE den Mangel arglistig verschwiegen hat. Einlassungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu Mängeln dienen lediglich der sachlichen Aufklärung, bedeuten jedoch insbesondere nicht einen Verzicht auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Anzeige.

7. Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zu, soweit er für Beschaffenheiten oder Verwendungseignungen der Ware einzustehen hat, die nicht Gegenstand der mit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE getroffenen Vereinbarungen sind, oder der Kunde die Geltung der gesetzlich einschlägigen Vorschriften zum Nachteil von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE modifiziert.
8. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung mangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE Nacherfüllung zu verlangen. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE trägt die für die Nacherfüllung anfallenden angemessenen Aufwendungen insoweit, als diese sich nicht infolge eines Ortswechsels oder der Veränderung sonstiger vermeidbarer Umstände erhöhen, die nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels durch den Kunden eingetreten sind, und DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehener Rechtsbehelfe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-6. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
9. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

## **VI. Rücktritt**

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-8. ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn die DÖINGHAUS CUTTING AND MORE obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, DÖINGHAUS CUTTING AND MORE mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen. Der Kunde hat den Rücktritt von dem Vertrag innerhalb angemessener Frist nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Tatbestandes, schriftlich und unmittelbar an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu erklären.
2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE berechtigt, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne

Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

## **VII. Schadensersatz**

1. Ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE wegen der Verletzung von Pflichten, die aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag und/oder den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen resultieren, ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:
  - a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht erheblich ist.
  - b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von Nacherfüllungsangeboten bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten Rechtsbehelfe verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen gleichwohl verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
  - c) DÖINGHAUS CUTTING AND MORE haftet nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglicher Pflichten.
  - d) Im Falle der Haftung ersetzt DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war.
  - e) DÖINGHAUS CUTTING AND MORE haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200 % des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Erfüllungsgehilfen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE.
  - f) Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit



DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Ablehnung der Leistung angedroht und bei gleichwohl ausbleibender Leistung diese gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.

- g) DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE persönlich wegen der Verletzung DÖINGHAUS CUTTING AND MORE obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.
- h) Soweit DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von 6 Monaten beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.
- i) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist der Kunde gegenüber DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:
- a) Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die angemessenen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.
- b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bei Abnahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Ware durch den Kunden nach fristlosem Ablauf einer von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine Schadensersatzhaftung dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.
4. § 348 HGB (Vertragsstrafe) findet keine Anwendung.

### **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde DÖINGHAUS CUTTING AND MORE umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen.

- Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE abgetreten; DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nimmt die Abtretung an.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern, für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlicher Wartungs- und Inspektionsarbeiten Sorge zu tragen sowie auf Anforderung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ab; DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nimmt die Abtretung an.
  4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung veräußern, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ab. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nimmt die Abtretungen an.
  5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE abgetretene Forderungen treuhänderisch für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat eingehende Zahlungen gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ab. Erhält der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ab. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE nimmt die Abtretungen an.
  6. Eine Verbindung der Ware mit Grund und Boden erfolgt nur vorübergehend. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der

Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf DÖINGHAUS CUTTING AND MORE und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für DÖINGHAUS CUTTING AND MORE.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE auf Verlangen des Kunden Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann DÖINGHAUS CUTTING AND MORE dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist DÖINGHAUS CUTTING AND MORE berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger DÖINGHAUS CUTTING AND MORE zustehender Rechte verpflichtet, an DÖINGHAUS CUTTING AND MORE die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt in Höhe von .5. % des Warenwertes zu zahlen.

## **IX. Sonstige Regelungen**

1. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden werden von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
3. An von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich DÖINGHAUS CUTTING AND MORE alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen

- Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden
4. Der Kunde wird DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unverzüglich schriftlich informieren, wenn Behörden in weiterem Zusammenhang mit der Ware eingeschaltet oder tätig werden. Der Kunde wird zudem die gelieferte Ware weiter im Markt beobachten und DÖINGHAUS CUTTING AND MORE unverzüglich schriftlich informieren, wenn eine Besorgnis besteht, dass durch die Ware Gefahren für Dritte entstehen könnten.
  5. Ohne Verzicht von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde DÖINGHAUS CUTTING AND MORE uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher Bestimmungen gegen DÖINGHAUS CUTTING AND MORE erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der DÖINGHAUS CUTTING AND MORE entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.
  6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE.
  7. Der Kunde hat das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung mit der Ware gelieferter Software. Die Nutzung der Software ohne Zusammenhang mit der gelieferten Ware sowie die Weitergabe der Software an Dritte sind nicht gestattet.

## **X. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE mit dem Kunden ist Salzkotten. Diese Regelung gilt auch, wenn DÖINGHAUS CUTTING AND MORE für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Die Vereinbarung von Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge; im Übrigen verbleibt es bei den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten ausschließlich deutsches Recht sowie die in Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Abweichungen von dem deutschen Gesetzesrecht sowie von den maßgeblichen Gebräuchen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von DÖINGHAUS CUTTING AND MORE mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, einschließlich Insolvenzstreitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Paderborn, die Sprache deutsch. DÖINGHAUS CUTTING AND MORE ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den für Salzkotten zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben. Jede Klage oder Widerklage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Aufrechnung, Streitverkündung oder Zurückbehaltung vor einem anderen als dem Schiedsgericht vorzubringen.

4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand 03.07.2015